

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 376/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ida E [REDACTED],

H [REDACTED]-J [REDACTED]-Str. 58, H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Viktor [REDACTED],
F [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

D [REDACTED]straße 4, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 20. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verweigert der Klägerin im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Abhilfe mit der Begründung, die rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden vom 2. September 1970 sei im Ergebnis richtig. Der Klägerin habe ein Anfechtungsrecht gegenüber dem Vergleich vom 30. September 1960 nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BEG schon deshalb nicht zugestanden, weil sie bei Beginn der Verfolgung nicht mehr schulpflichtig gewesen sei.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde greifen nicht durch. Nach BGH RZW 1977, 211 kommt es nicht not-

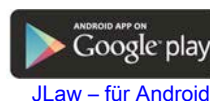
wendig auf den Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns, sondern auf die Zeit an, von der ab Kapitalentschädigung als die nach § 36 BEG von der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängige Entschädigungsleistung begehrt wird und damit frühestens zusteht. Ausweislich des landgerichtlichen Urteils vom 2. September 1970 hat die Klägerin im Überleitungsverfahren Kapitalentschädigung erst ab 1. Mai 1945 verlangt. Zu diesem Zeitpunkt war sie knapp 18 Jahre alt. Die Beschwerdeführerin behauptet selbst nicht, daß nach sowjet-russischem Recht, das für sie möglicherweise anwendbar gewesen wäre, die Schulpflicht erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geendet hätte. Das Abhilfeverfahren ist auch nicht dazu bestimmt, unabhängig von der Richtigkeit der früheren rechtskräftigen Entscheidung eine erneute Prüfung dadurch zu ermöglichen, daß jetzt Kapitalentschädigung von einem früheren Zeitpunkt an verlangt wird (BGH Beschluß vom 20. März 1979 - IX ZB 544/76).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)